

X. Y.

4102 Binningen

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Verkehr BAV  
CH-3003 Bern

Binningen, 22. April 2009

## **Angedrohte Bussen in Tram und Bus für Essen:**

### **Antrag auf Aufhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. April 2009 haben die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) und die Baselland Transport AG (BLT) in einer gemeinsamen Medienmitteilung (Beilage 1) angekündigt, dass ab Montag, 27. April 2009 Fahrgäste in Trams und Bussen, welche das seit längerem geltende Ess- und Trinkverbot in den Fahrzeugen missachteten, mit 20 Franken respektive bei nicht sofortiger Bezahlung mit 40 Franken gebüsst würden.

BVB und BLT berufen sich für dieses Vorgehen auf Art. 51 Abs. 2 lit. d TG.

BVB und BLT sind offenbar der irrigen Meinung, dass Taxzuschläge für Schwarzfahrer aufgrund Art. 51 Abs. 1 lit b TG ausgestellt werden und daher ein Zuschlag für Essen und Trinken (resp. fahrlässiges Verunreinigen) aufgrund Art. 51 Abs. 2 lit. d TG. rechtens sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Strafbestimmungen in Art. 51 TG den Transportunternehmungen ermöglichen, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen Strafantrag zu stellen. Eine allfällige Busse würde selbstverständlich von einem Richter ausgesprochen und der Staatskasse und nicht der Transportunternehmung zufallen.

Die Taxzuschläge für Passagiere ohne gültigen Fahrausweis stützen sich auf Art. 16 TG, wobei Art. 16 Abs. 5 TG als Verweis auf Art. 51 TG zu verstehen ist.

In der Tat kann eine Transportunternehmung bei Schwarzfahrern gestützt auf Art. 16 TG einen Taxzuschlag erheben und gleichzeitig einen Strafantrag im Sinne von Art. 51 TG stellen, was beispielsweise vom ZVV bei Wiederholungstätern praktiziert wird.

Selbständig eine Busse gestützt auf Art. 51 TG einzuziehen ist selbstverständlich weder für Schwarzfahrer noch für andere Bösewichte möglich.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 TG können Transportunternehmungen zwar Vorschriften wie z. B. ein Ess- und Trinkverbot erlassen, sofern diese dann auch in den Tarifen abgedruckt sind (ein Kleber in den Fahrzeugen reicht nicht), aber eine rechtliche Grundlage für die Erhebung eines Taxzuschlags oder einer Busse bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift besteht nicht.

Die Schadenersatzpflicht gemäss Art. 18 Abs. 2 TG setzt selbstverständlich einen effektiven schuldhaft verursachten Schaden voraus.

Wie vorstehend dargelegt, bildet Art. 51 TG keine Rechtsgrundlage für eine Busse resp. einen Zuschlag, welcher durch eine Transportunternehmung für Essen oder Trinken in Fahrzeugen erhoben werden könnte.

Ganz abgesehen davon hat der Gesetzgeber beim Erlass des Transportgesetzes mit Art. 51 Abs. 2 lit d TG eine Strafverfolgung von Verursachern grösserer Verunreinigungen, welche landläufig als Vandalismus bezeichnet werden, ermöglichen wollen. Es war in keiner Weise die Absicht des Gesetzgebers, mit dieser Strafbestimmung ein Ess- oder Trinkverbot durchzusetzen. Bei einem allfälligen Strafantrag aufgrund Art. 51 Abs. 2 lit d TG wegen Essens eines Hamburgers im Tram würde ein Verfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit entweder gar nicht eröffnet oder eingestellt.

Aufgrund der offensichtlich fehlenden rechtlichen Grundlage für das Ausstellen von Bussen für Essen oder Trinken im Tram bitte ich Sie, gestützt auf Art. 49 TG diesen Beschluss von BVB und BLT aufzuheben und das Ausstellen von Bussen für Essen und Trinken in Trams ab 27. April 2009 zu verhindern.

Ich besitze seit Jahren ein Monatsabonement des TNW und bin von diesem Erlass daher direkt betroffen (Beilage 2).

Mit freundlichen Grüssen

X. Y.

Beilagen: 2